Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4104

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 53321 — 5050/69

Bonn, den 18. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 335. Sitzung am 7. März 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Begründung abzulehnen.

Die Bundesregierung hält aus den in Anlage 3 dargelegten Gründen an ihrer Vorlage fest.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1969" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Artikel 120 Abs. 1 GG bestimmt, wer im Verhältnis zwischen Bund und Ländern die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten zu tragen hat. Der Beitrag der Länder ist auf die Leistungen begrenzt, die den Ländern bis zu dem Stichtag des 1. Oktober 1965 durch bundesgesetzliche Regelungen auferlegt worden sind.

   Durch das gleichzeitig eingebrachte Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes soll der Lastenausgleich auf Schäden ausgedehnt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin entstanden sind. Die vorgesehenen Leistungen gehören zu den Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 GG, soweit sie zur Entschädigung von Schäden dienen, die unmittelbar durch Kriegseinwirkungen oder durch die Besatzungsmacht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin verursacht worden sind (Kriegssachschäden und Reparationsschäden). Darüber hinaus sind Ausgleichsleistungen für Vermögensschäden vorgesehen, die nicht unmittelbar durch Kriegseinwirkungen oder die Besatzungsmacht, sondern durch die politische Nachkriegsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin verursacht worden sind. Insoweit handelt es sich nicht um Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 GG.

2. Um die in dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes neu geregelten Ausgleichsleistungen zu ermöglichen, soll vorgesehen werden, daß sich die Länder an den Kosten in der Weise beteiligen, daß sie neun Monate über den bisher vorgesehenen Zeitraum hinaus einen Zuschuß in Höhe von 25 vom Hundert ihrer Aufkommen aus der Vermögensteuer an den Ausgleichsfonds für Kriegsfolgelasten weiterleisten. Demgemäß sieht das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vor, daß der in § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bestimmte Zeitraum bis zum 31. Dezember 1979 verlängert wird. Eine solche Beteiligung ist sachgemäß und den Ländern auch zumutbar. Die Vermögensteuer ist durch das Lastenausgleichsgesetz entsprechend erhöht worden, um den Ländern die Zuschüsse zum Lastenausgleich zu ermöglichen. Die vorgesehene Regelung bedeutet daher nur, daß die Länder die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen über den 31. März 1979 hinaus um weitere neun Monate an den Ausgleichsfonds abzuführen haben.

B. Besondere Begründung

Die Veränderung des Stichtages in Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG bewirkt, daß die im Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene Verlängerung des Zeitraums, während dessen die Länder einen Zuschuß in Höhe von 25 vom Hundert ihrer Aufkommen aus der Vermögensteuer an den Ausgleichsfonds weiterleisten, von der Regelung in Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 erfaßt wird. Weitergehende Folgen hat die Veränderung des Stichtages in Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG nicht, weil außer in dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in keinem anderen Gesetz das Verhältnis der Leistungen von Bund und Ländern zu den Kriegsfolgelasten verändert worden ist und verändert wird.

Anlage 2

Begründung des Bundesrates zur Ablehnung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Die Vorlage dient dazu, die Beteiligung der Länder an den Aufwendungen des 21. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes verfassungsrechtlich abzusichern. Dies ist jedoch ein Verstoß gegen das Dürkheimer Abkommen.

Für die Kostenregelung in § 6 des Lastenausgleichsgesetzes war in dem Dürkheimer Abkommen vom 31. Oktober 1960 ausdrücklich bestimmt worden, daß diese für die Zukunft unverändert bestehen bleiben solle. Dementsprechend hat Artikel 120 GG im 14. Änderungsgesetz zum Grundgesetz vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 649) die Fassung erhalten, daß der Bund die Aufwendungen für die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten vom 1. Oktober 1965 an selbst und ohne Beteiligung der Länder zu tragen hat. Die Länder sind daher weder vertrags- noch verfassungsrechtlich verpflichtet, zu den Kriegsfolgelasten im 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz anteilig beizutragen.

Bei ihrer angespannten Haushaltslage sind sie hierzu nicht imstande. Andererseits ist es dem Ausgleichsfonds nach seiner neuesten Gesamtbilanz, die das Bundesausgleichsamt in den Statistischen Informationen vom 20. Dezember 1968, Reihe 14 Nr. 4 veröffentlicht hat, durchaus möglich, die für das in BR-Drucksache 29/69 vorgesehene Gesetz erforderliche Deckung in Höhe von 2,6 Mrd. DM aus Überschüssen zu finanzieren, die der Fonds in den Jahren 1973 bis 1979 erwarten kann. Soweit der Ausgleichsfonds in den Jahren nach 1979 bis zum Ende der Durchführung des Lastenausgleichs nach dem Jahre 2000 in seiner Gesamtbilanz Fehlbeträge aufweisen würde, kann diese zu gegebener Zeit der Bund ohne größere Schwierigkeiten aus seinem Haushalt decken. Die Verpflichtung des Bundes dazu ergibt sich aus § 6 Abs. 3 letzter Satz des Lastenausgleichsgesetzes. Sie würde aus Anlaß des 21. ÄndG LAG mit Sicherheit unter 1 Mrd. DM liegen, deren Deckung sich auf mehr als 20 Haushaltsjahre verteilen ließe. Für eine Änderung des Artikels 120 GG ist daher ein zwingender Anlaß nicht erkennbar.

Eine Änderung ist auch deswegen nicht angebracht, weil der Bund dadurch — entgegen den Grundsätzen der Finanzreform — weiter daran festhalten würde, die Länder an seinen Aufgaben finanziell zu beteiligen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung hält an ihrer Vorlage fest.

Begründung

Der Auffassung des Bundesrates, eine Verfassungsänderung, die nach Meinung der Bundesregierung zur Änderung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes im Sinne des § 1 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes erforderlich ist, sei mit dem Dürkheimer Abkommen vom 31. Oktober 1960 nicht vereinbar, kann nicht beigetreten werden. Die Ausführungen des Bundesrates, in diesem Abkommen sei ausdrücklich bestimmt worden, daß die Kostenregelung in § 6 des Lastenausgleichsgesetzes für die Zukunft unverändert bestehen bleiben solle, sind nicht zutreffend. Das Dürkheimer Abkommen sollte vor allem die damals bestehende Verteilung der Kriegsfolgelasten zwischen Bund und Ländern auf eine verfassungrechtliche Grundlage stellen. Demgemäß wurde eine Neufassung des Artikels 120 GG vereinbart. Es bestand Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern, daß die damalige Regelung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes durch diese Neufassung gedeckt wird, in diesem Sinne also unverändert bleiben sollte. Die Auffassung des Bundesrates, daß damit eine Änderung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes für alle Zukunft ausgeschlossen werden sollte, findet somit im Dürkheimer Abkommen keine Grundlage. Die Bundesregierung wird in dieser Auffassung dadurch bestärkt, daß die Änderung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes durch die vorbezeichnete Vorschrift keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte darstellt, da in der ursprünglichen Fassung des Lastenausgleichsgesetzes die Vermögensteuer um ein Drittel nur deswegen angehoben worden ist, um den Ländern einen höheren Zuschuß an den Ausgleichsfonds zu ermöglichen.

Durch die Finanzreform wird die Sonderregelung des Artikels 120 GG nicht berührt (Tz. 289 der Begründung zur Regierungsvorlage des Finanzreformgesetzes). Im übrigen sieht auch der Entwurf des Finanzreformgesetzes in mehreren Bestimmungen gemeinsame Finanzierung von Aufgaben durch Bund und Länder vor (s. Artikel 91 a, 91 b, 104 a Abs. 3 und 4 GG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung).